

Patientenverfügung + Vorsorgevollmacht

Referent: Michael Weil,
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Überblick

1. Patientenverfügung

- a. Was ist eine Patientenverfügung?
- b. Wer sollte eine Patientenverfügung erstellen?
- c. Form und Aufbau der Patientenverfügung
- d. Wie wird die Patientenverfügung im Ernstfall umgesetzt?
- e. Beachtung persönlicher Wertvorstellungen

2. Vorsorgevollmacht

- a. Was regelt eine Vorsorgevollmacht?
- b. Wer kommt für eine Bevollmächtigung in Frage?
- c. Form der Vorsorgevollmacht
- d. Registrierung beim Zentralen Vorsorgeregister
- e. Beispiel für den Aufbau einer Vorsorgevollmacht

Patientenverfügung

Was ist eine Patientenverfügung?

- Die Patientenverfügung ist eine
 - schriftliche Festlegung
 - einer einwilligungsfähigen volljährigen Person,
 - ob sie in bestimmte Untersuchungen ihres Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe
 - einwilligt oder sie untersagt (§ 1901a BGB)
- Sie soll für den Fall vorsorgen, in dem diese Person ihren Willen aufgrund ihrer psychischen oder physischen Situation nicht mehr äußern kann
- Sie gilt nicht für Behandlungen, die zum Zeitpunkt der Festlegung schon unmittelbar bevorstehen
- Ziel: Selbstbestimmungsrecht wahren

Wer sollte eine Patientenverfügung erstellen?

- Jede Person, die sicherstellen will, auch bei eigener Entscheidungsunfähigkeit ihr Recht auf Selbstbestimmung wahrnehmen zu können
- Die Entscheidung, ob und vor allem mit welchem Inhalt eine solche Verfügung ausgestellt wird, muss gut überdacht werden
- Eine Patientenverfügung entlastet Angehörige und Betreuer in schwierigen Situationen
- Es besteht für niemanden die Pflicht zur Erstellung einer Patientenverfügung; sie kann nicht zur Bedingung für Verträge gemacht werden (z.B. von einer Versicherung)

Form und Aufbau einer Patientenverfügung

- Die Patientenverfügung ist schriftlich zu erstellen und eigenhändig zu unterschreiben
- Mündliche Aussagen können lediglich bei der Auslegung einer bestehenden Verfügung berücksichtigt werden
- Der Widerruf (also die Rücknahme) einer Patientenverfügung ist formlos möglich
- Notwendige Inhalte der Patientenverfügung sind:
Eingangsformel; Situationen, für die die Verfügung gelten soll; Festlegung zu ärztlichen/pflegerischen Maßnahmen; Schlussformel, Datum und Unterschrift
- Eine regelmäßige Bestätigung oder Erneuerung der Verfügung ist nicht zwingend, aber empfehlenswert

Wie wird meine Patientenverfügung im Ernstfall durchgesetzt?

- Wichtig für die Berücksichtigung ist zunächst, dass Ihren nahen Angehörigen/Ihrem Betreuer bekannt ist, wo Ihre Patientenverfügung im Ernstfall zu finden ist
- Alternativ: Hinweis mitführen, der auf Verfügung aufmerksam macht
- Ärzte sind an die Festlegungen der Verfügung gebunden, wenn sie die vorliegende Situation abdecken
- Ansonsten muss der eigentliche Wille aus allen Anhaltspunkten der Verfügung abgeleitet werden und der Vertreter/Betreuer muss in diesem Sinne entscheiden
- Die Verfügung ist nicht bindend, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür sprechen, dass sie nicht (mehr) gelten soll

Beachtung persönlicher Wertvorstellungen

- Für die Auslegung in nicht berücksichtigten Fällen kann die Aufnahme eigener Wertvorstellungen hilfreich sein
- Der Verfügung werden z.B. in einem Anhang persönliche Wertvorstellung in Bezug auf Leben und Tod beigefügt; auch religiöse Anschauungen können aufgenommen werden
- Beispielsweise kann die Vorstellung darüber geäußert werden, ob ein Leben gewünscht wird, dass nur (künstlich) durch dauerhaften Anschluss an medizinische Geräte aufrechterhalten werden kann

Vorsorgevollmacht

Was regelt eine Vorsorgevollmacht?

- Mit der Vorsorgevollmacht wird einer bevollmächtigten Person die Befugnis erteilt, die ausstellende Person bei bestimmten Rechtsgeschäften und Anliegen zu vertreten
- I.d.R. wird vereinbart, dass die Vollmacht erst gilt, wenn die ausstellende Person geschäftsunfähig ist
- Ziel ist Vorsorge für Lebenssituationen, in denen man seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann
- Angehörige werden im Fall der Geschäftsunfähigkeit nicht automatisch mit der Betreuung betraut
- Besteht keine Vorsorgevollmacht, muss vom Gericht ein gesetzlicher Betreuer bestellt werden

Wer kommt für eine Bevollmächtigung in Frage?

- Für die Bevollmächtigung kommen in erste Linie nahe Angehörige und enge Freunde in Betracht
- Die Vollmachten umfassen häufig umfangreiche Befugnisse (z.B. zu Geldgeschäften), sodass nur eine vertrauenswürdige Person in Frage kommen kann
- Im Gegensatz zum gerichtlichen Betreuer wird eine bevollmächtigte Person in ihrem Handeln nicht kontrolliert
- Es können auch mehrere Personen, z.B. mit unterschiedlichen Befugnissen, bevollmächtigt werden
- Empfehlung: Benennung eines Ersatzbevollmächtigten im Falle der Verhinderung des eigentlich Bevollmächtigten

Form der Vorsorgevollmacht

- Für die Vorsorgevollmacht gibt es keine gesetzlich vorgeschriebene Form
- Aus Beweis Zwecken ist eine schriftliche Abfassung jedoch am besten geeignet
- Eine handschriftliche Ausfertigung schützt vor unbefugter Veränderung
- Soll auch eine Befugnis zur Vornahme von Grundstücksgeschäften (Kauf bzw. Verkauf) oder zur Aufnahme von Verbraucherdarlehen beinhaltet sein, so ist die notarielle Beurkundung zwingend erforderlich
- Eine notarielle Beurkundung kann ebenso Zweifel an der Wirksamkeit ausräumen

Registrierung beim Zentralen Vorsorgeregister

- Es gibt ein Zentrales Vorsorgeregister, welches von der Bundesnotarkammer unterhalten wird



- Dort können Vorsorgevollmachten registriert werden
- Sollte ein Verfahren zur Bestellung eines gesetzlichen Betreuers eingeleitet werden, holt sich das Gericht dort Auskunft über ggf. bestehende Vorsorgevollmachten
- In jedem Fall hat der Inhaber einer Vorsorgevollmacht die Pflicht beim Betreuungsgericht das Bestehen der Vollmacht anzuzeigen, wenn ein Betreuungsverfahren eingeleitet wird

Beispiel für den Aufbau einer Vorsorgevollmacht

- Eingangsformel mit Benennung des Vollmachtgebers und der bevollmächtigten Person
- Auflistung der von der Vollmacht umfassten Angelegenheiten, insbesondere bzgl. der abgedeckten Rechtsgeschäfte und evtl. der medizinischen Versorgung
- Klarstellungen zu Umfang, zeitlicher Geltung und Widerruf
- Benennung eines Ersatzbevollmächtigten
- Hinweis auf etwaige Weisungen und/oder Patientenverfügung
- Betreuungsverfügung

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Wir beraten Sie gerne!

Hinweis in eigener Sache:

Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden.

Die Komplexität und der ständige Wandel der hier behandelten Materie machen es jedoch erforderlich, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Redaktionsschluss: 24.04.2015



DR. GEBHARDT + MORITZ

STEUERBERATUNG

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

RECHTSBERATUNG

WIRTSCHAFTSBERATUNG

BELEGDEPOT

HEINRICHSTRASSE 17/19
36037 FULDA
TELEFON +49 661 9779-0
TELEFAX +49 661 9779-22
GM@GEBHARDT-MORITZ.DE
WWW.GEBHARDT-MORITZ.DE



weitere Standorte:

Niederlassung Bad Salzungen
Langenfelder Str. 15
36433 Bad Salzungen

G+M Belegdepot
Heinrichstraße 79
36037 Fulda

G+M Rechtsberatung
Wiesemühlenstraße 1
36037 Fulda